

## **Satzung des Zarorien e.V.**

### **A) Der Verein - Zweck und Aufgaben**

#### **§ 1 Der Verein**

- (1) Der Verein führt den Namen "Zarorien e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist 57614 Steimel, Weiherstraße 27.  
Er ist seit dem 24.06.2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter Nr.: VR 2543 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein will die mittelalterliche Lebensart verständlich und begreifbar machen. Zu diesem Zweck führt der Verein Mittelalterveranstaltungen durch bzw. nimmt an Veranstaltungen anderer Anbieter teil.
- (2) Der Verein sieht es nicht nur als Ziel an, vergangene Zusammenhänge nachzustellen, sondern fantasiefördernd ein breitentaugliches Angebot zu eröffnen. Er führt interaktives Improvisationstheater auf einem märchenhaften, fantastischen Hintergrund durch (im Folgenden "Larp" genannt), bzw. nimmt an entsprechenden Veranstaltungen anderer Anbieter teil.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Gestaltung und Darstellung der Lebensweise des Mittelalters.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Ausnahmen wären Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Eigentum der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Veranstaltungen**

- (1) Der Verein führt in unregelmäßigen Abständen Veranstaltungen des interaktiven Improvisationstheaters (im Folgenden "Convention" oder kurz "Con" genannt) durch. Dadurch soll fantasiefördernd ein breitentaugliches Angebot für Interessierte eröffnet werden.
- (2) Der Verein führt in unregelmäßigen Abständen Veranstaltungen im mittelalterlichen Kontext durch. Hierbei soll die mittelalterliche Lebensweise erlebbar gemacht werden. Dazu können gehören: Mittelaltermärkte, Workshops, Auftritte in Schulen und Kindergärten, historische Tänze oder ähnliches.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Veranstaltungen können auch für Nichtmitglieder zugänglich gemacht werden.

Sie können auch für Mitglieder von einer kostenpflichtigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Näheres regelt eine für die jeweilige Veranstaltung zu erstellende Teilnahmeordnung.

## **B) Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Beschränkt geschäftsfähige Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Voraussetzung ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters (im Sinne des § 107 BGB) und dass der gesetzliche Vertreter für die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

### **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ein aktives/ordentliches Mitglied zahlt jährlich seine Beiträge und nimmt mindestens an einer Vereinsaktion im Jahr teil.
- (2) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist Pflicht. Ausnahmen sind in schriftlicher Form mit dem Vorstand abzustimmen.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder seine Interessen im Besonderen verdient gemacht hat.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie reguläre Mitglieder. Sie werden von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

### **§ 8 Ruhens der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ruht entweder auf schriftlichen Wunsch des Mitglieds oder wenn das Mitglied länger als 1 Jahr seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ruht automatisch, wenn ein Mitglied unentschuldigt an zwei aufeinander folgenden Jahren nicht an der Mitgliederversammlung oder den Vereinsveranstaltungen teilnimmt.
- (3) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied von allen Pflichten und Rechten eines ordentlichen Mitglieds enthoben, dies sind insbesondere:
  - a. die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
  - b. das Stimmrecht sowie
  - c. das aktive und passive Wahlrecht.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den Tod
  - b. durch Austrittserklärung
  - c. durch Ausschluss
- (2) Die Austrittserklärung hat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
  - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - b. wegen höchst unfairen oder unsolidarischen Verhaltens auch gegen einzelne Mitglieder,
  - c. bei zweimaliger erfolgloser Mahnung wegen nicht bezahlter Beiträge.
- (4) Jedes aktive/ordentliche Mitglied hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds zu beantragen. Spätestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung muss dieser Antrag dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Der Ausschluss selbst erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung einzuräumen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsanforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **C) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben

- a) das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) den Anspruch, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) das aktive und passive Wahlrecht inne und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Beitrag**

- (1) Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden darf. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag sollte auf Grundlage der jährlich auflaufenden Fixkosten ermittelt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres im Voraus unbar zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann die Zahlung, bei Notwendigkeit auch teilweise, erlassen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

## D) Organe des Vereins

### § 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

### § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf 3 Geschäftsjahre gewählt und besteht aus drei Personen, welche folgende Ämter besetzen:
  - a. Der/Die Vorsitzende
  - b. Der Schriftführer / Die Schriftführerin
  - c. Der Kassenwart / Die Kassenwartin
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, muss innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl stattfinden. Zu diesem Zweck muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und auch geleitet.
- (2) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor dem Termin erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) Zur Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a. die Jahresberichterstattung
  - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Beschlussfassung über Anträge
  - e. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (7) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen, zur Entscheidung an sich ziehen.
- (8) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Teilnahmerecht kann auf einzelne Teile der Versammlung beschränkt werden.
- (9) Es ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Mitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme.

## **§ 15 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Einige Ausnahme bildet Abs. (2). Der Vorstand hat komplett anwesend zu sein.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, oder über die Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit von mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
- (3) Sofern das Gesetz oder die vorliegende Satzung nichts anders bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Wahlen müssen stets geheim, alle anderen Abstimmungen können per Akklamation durchgeführt werden.
- (5) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung im Vorliegen des Abs. (2) beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder oder wenn diese Satzung es vorschreibt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt pro Geschäftsjahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung eine Auflösung des Vereins gemäß §15(2), wird der Vorstand zu Liquidatoren gemäß § 47ff BGB bestellt.
- (2) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichtes anzumelden.
- (3) Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen des Vereins geht an die Stiftung Deutsche Kinder Krebshilfe, Buschstr. 32, in 53113 Bonn über. Dies gilt in gleicher Weise bei Aufhebung des Vereins.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Haftung für Vermögensschäden wird ausgeschlossen.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Allgemeinen die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.
- (2) Änderungen, die nicht über den Inhalt der Satzung, sondern nur deren Form betreffen und vom Registergericht gefordert werden, können vom Vorstand allein getätigt werden. Diese sind protokollarisch mit Datum festzuhalten.

\*1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2022 neu gefasst.

Stadt Blankenberg, 06.03.2022

Unterschriften:

Vorsitzender:

**Peter Stern**

Schriftführer:

**Sascha Junker**

Kassiererin:

**Heide Bakker**